



Gemeinde
BAUMA

101

Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

vom 9. Dezember 2019

**Entwurf vorberatende Gemeindeversammlung vom
16. März 2026 mit markierten Änderungen**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Gemeindeordnung	1	4
Gemeindeart	2	4
Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3	4

II. Die Stimmberechtigten

	Artikel	Seite
1. Politische Rechte		
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	4

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Verfahren	5	4
Urnenwahlen	6	5
Erneuerungswahlen	7	5
Ersatzwahlen	8	5
Obligatorische Urnenabstimmung	9	5
Fakultatives Referendum	10	6

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren	11	6
Protokollgenehmigung	12	6
Wahlbefugnisse	13	6
Rechtsetzungsbefugnisse	14	6
Planungsbefugnisse	15	7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16	7
Finanzbefugnisse	17	8

III. Gemeindebehörden

	Artikel	Seite
--	---------	-------

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	18	8
Offenlegung der Interessenbindungen	19	8
Beratende Kommissionen und Sachverständige	20	8
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	21	9
Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbetreibenden	22	9

2. Gemeinderat

Zusammensetzung	23	9
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	24	9
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	9
Rechtsetzungsbefugnisse	26	10
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27	10
Finanzbefugnisse	28	11



3. Eigenständige Kommissionen

	Artikel	Seite
3.1 Schulpflege		
Zusammensetzung	29	12
Aufgaben	30	12
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31	12
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	32	12
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	33	12
Rechtsetzungsbefugnisse	34	12
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	35	13
Finanzbefugnisse	36	13
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	37	14
Schulleitung	38	14
Schulkonferenz	39	14

3.2 aufgehoben

40 14

hat gelöscht: Sozialbehörde

hat gelöscht: Zusammensetzung, Aufgaben,

hat gelöscht: finanzielle Befugnisse¶

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

	Artikel	Seite
1. Unterstellte Kommissionen		
Unterstellte Kommissionen	41	15
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		
Zusammensetzung	42	15
Aufgaben	43	15
Herausgabe von Unterlagen	44	15
Prüfungsfristen	45	16
Finanztechnische Prüfstelle	46	16
3. Wahlbüro		
Zusammensetzung	47	16
Aufgaben	48	16
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Aufgaben und Anstellung	49	16

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
<u>Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Juni 2026</u>	50	16
<u>aufgehoben</u>	51	16
Übergangsregelung <u>zur Änderung vom 14. Juni 2026</u>	52	17
Genehmigung des Regierungsrats		17

hat gelöscht: Inkrafttreten

hat gelöscht: Aufhebung früherer Erlasse

hat gelöscht: 16



I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2 ¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3 In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. ³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde (<u>inkl. der Sozialkommission</u>) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter <u>und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen</u> , die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
-----------------------------------	--

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Verfahren	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
-----------	---



Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. aufgehoben,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

hat gelöscht: die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird,¹

Erneuerungswahlen

Art. 7

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische
Urnenabstimmung

Art. 9

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives Referendum

Art. 10
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, so-
wie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: sowie Einbürgerungen

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren

Art. 11
¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
² Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.

Protokollgenehmigung

Art. 12
¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmenzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.
² Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

Wahlbefugnisse

Art. 13
 Die Gemeindeversammlung wählt offen:
 die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 14
 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen:

1. über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. über die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. über das Polizeirecht,
4. über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung,



5. über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
6. in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Planungsbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine

Verwaltungsbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitels im Beleuchtenden Bericht zum Budget,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
9. aufgehoben
10. aufgehoben,
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

hat gelöscht: die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht, aufgehoben

hat gelöscht: die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen aufgehoben.

hat gelöscht: .



Finanzbefugnisse	Art. 17 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.
------------------	---

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	Art. 18 Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 19 ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.
Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 20 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.



Aufgabenübertragung
an einzelne Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 21

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Behördenkonferenz,
Treffen mit Parteien und
Gewerbeverein

Art. 22

¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein. Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind.

² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 24

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,

hat gelöscht: und des Zivilstandswesens

d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 26
Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

hat gelöscht: Gemeindeversammlung

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 27
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 1a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. aufgehoben
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungs-

hat gelöscht: , soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,

hat gelöscht: die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, aufgehoben

hat gelöscht: ¶



- zahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
 9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.
 10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden), über welche an der Urne entschieden wird. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden.

Finanzbefugnisse

Art. 28

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beachten.

hat gelöscht: Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.



3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Zusammensetzung	Art. 29 ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Aufgaben	Art. 30 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 31 ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² <u>Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</u>
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Art. 32 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 33 ¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich, 6. die Mitarbeitenden der schulischen Tagesstrukturen. ² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 34 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm,
Tabstops: Nicht an 5 cm

hat formatiert: Hochgestellt



3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

hat gelöscht: Gemeindeversammlung

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 35

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Finanzbefugnisse

Art. 36

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,



3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den
Sitzungen der Schulpflege

Art. 37

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Schulleitung

Art. 38

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz

Art. 39

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 aufgehoben

Art. 40

aufgehoben

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte
Kommissionen

Art. 41

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Böndlerkommission (Alters- und Pflegeheim sowie SPITEX)
b) Tiefbau- und Werkkommission
c) Sozialkommission

hat gelöscht: Sozialbehörde

hat gelöscht: Zusammensetzung,

hat gelöscht: ¹ D

hat gelöscht: ie Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. ¶ Aufgaben, des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. ¶ finanzielle Befugnisse

hat gelöscht: Aufgaben, des Präsidenten aus dern. Die Sozialvorsteherin bzw. ¶ finanzielle Befugnisse

hat gelöscht: der Sozialvorsteher ist ihre Präsidentin bzw. Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst. ¶
² Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ¶

³ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für: ¶

den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind, ¶

gebundene Ausgaben, ¶

die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck, ¶

die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000 im Jahr. ¶

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung	Art. 42 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
Aufgaben	Art. 43 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
Herausgabe von Unterlagen	Art. 44 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Prüfungsfristen	Art. 45 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Finanztechnische Prüfstelle	Art. 46 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Zusammensetzung	Art. 47 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 48 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und Anstellung	Art. 49 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
-------------------------	---

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Juni 2026	Art. 50 Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.
▼	Art. 51 aufgehoben
▼	Art. 52 Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.
Übergangsregelung zur Änderung vom 16. Juni 2026	

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Andreas Sudler

Der Gemeindeschreiber:

hat gelöscht: treten

hat gelöscht: R

hat gelöscht: Aufhebung früherer

hat gelöscht: Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird...

hat gelöscht: Erlasse

hat gelöscht: die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 aufgehoben.¶

hat gelöscht: Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleibt die Tiefbau- und Werkkommission im Amt...

hat gelöscht: 27. September 2020

Roberto Fröhlich

Entwurf